

Satzung über die Erhebung von Standgebühren aus Anlaß von Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Horstmar vom 29. Februar 2000

Aufgrund der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Ziffer f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S.586) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder sonstiger im Eigentum der Stadt Horstmar stehender Grundstücke der Stadt Horstmar zum Anbieten von Waren sowie Lieferungen und Leistungen auf den Wochen- und Jahrmärkten werden Gebühren für jeden Tag der Benutzung nach den folgenden Sätzen erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für 1 Verkaufsstelle (Verkaufsstand, Verkaufswagen und Platz für Lagerung von Waren) pro angefangenem qm | 1,00 DM |
| 2. das Mindeststandgeld beträgt je Verkaufsstelle und Wochenmarkttag | 5,00 DM |
| 3. das Mindeststandgeld beträgt für die Benutzer des Krammarktes je Verkaufsstelle und Krammarkttag | 20,00 DM |

§ 2 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie im Eigentum der Stadt Horstmar stehende Grundstücke zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei nachgewiesener Gemeinnützigkeit wird kein Standgeld erhoben.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Annahme des zugeteilten Platzes.
- (2) Wer trotz Annahme des zugeteilten Platzes diese nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Festsetzung durch die Stadt Horstmar fällig. Ihre Erhebung erfolgt am Tage der Veranstaltung durch einen vom Bürgermeister Beauftragten gegen Empfangsbestätigung, die während der Veranstaltung aufzubewahren und dem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen ist.
- (2) Die Stadt Horstmar kann die Überlassung eines Platzes davon abhängig machen, daß auf die Gebühr eine Vorauszahlung (Kaution) entrichtet wird.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühr kann in besonderen Fällen (z. B. bei erwiesener wirtschaftlichen Notlage, bei Teil- oder Totalausfällen, bei Schäden infolge höherer Gewalt) aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung über eine Ermäßigung oder einen Erlaß der Gebühr trifft der Bürgermeister.

§ 6 Vollstreckung

Das Standgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Standgeldes und gegen die Heranziehung regeln sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2000 in Kraft.